eignet sind, den Angeklagten zu entlasten oder eine im Vergleich mit der erhobenen Anklage geringere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu begründen. Von der durch die Beweisaufnahme gegebenen Sachlage ausgehend, hat der Verteidiger das Recht, die Schlußfolgerungen des Staatsanwalts zu kritisieren, strittige Umstände in das Blickfeld des Gerichts zu rücken und sie zugunsten des Angeklagten auszuwerten. Der Verteidiger soll sich zu allen Fragen, die den Sachverhalt, seine strafrechtliche Würdigung, prozessuale Probleme, Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (3. und 4. Kapitel StGB) und kriminalitätsverhütende Maßnahmen betreffen, äußern und begründete Anträge zu der vom Gericht zu treffenden Entscheidung stellen.

- 7. Schlußvortrag des Angeklagten: Hat der Angeklagte keinen Verteidiger, erhält er im Anschluß an das Plädoyer des Staatsanwalts Gelegenheit, zu seiner Verteidigung zu sprechen. Es steht dem Angeklagten frei, ob er von seinem Recht auf einen Schlußvortrag auch dann Gebrauch machen will, wenn sein Verteidiger für ihn bereits gesprochen hat. Der Angeklagte darf alles Vorbringen, was nach seiner Ansicht geeignet ist, die erhobene Anklage ganz oder teilweise zu widerlegen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu mindern.
- 8. Erwiderung der Beteiligten: Erst nachdem alle im Abs. 1 erwähnten Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlußvortrag hatten, darf vom Recht auf Erwiderung Gebrauch gemacht werden. Der Vorsitzende erteilt dazu das Wort. Die Zahl der Erwiderungen ist nach dem Gesetz nicht beschränkt, jedoch darf das Recht auf Erwiderung nicht dazu mißbraucht werden, bereits ausführlich dargelegte Argumente zu wiederholen. Der Vorsitzende hat im Rahmen der Verhandlungsleitung (§ 220 Abs. 2) das Recht, unnötige Wiederholungen oder verfahrensfremde Darlegungen abzuschneiden. Bei Beanstandungen dieser Maßnahme des Vorsitzenden entscheidet das Gericht (§ 220 Abs. 3).

§239

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. 1

- 1. Bedeutung: Im letzten Wort des Angeklagten, das nach den Schlußvorträgen folgt, kommt nochmals dessen Stellung zum Ausdruck. Der Angeklagte spricht als letzter, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht. Unabhängig davon, ob der Angeklagte bereits allein oder nach seinem Verteidiger einen Schlußvortrag gehalten oder in Erwiderung auf andere Schlußvorträge gesprochen hat, muß er das letzte Wort erhalten.
- 2. Inhalt: In seinem letzten Wort ist der Angeklagte berechtigt, zu allen Fragen seiner Strafsache Stellung zu nehmen. Er kann über sich selbst, über seine Tat, über deren Ursachen und Bedingungen, über seine Beweggründe sprechen, sich verteidigen und dem Gericht Vorschläge zur